



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

Gemeinde Windeck
Sachbereich 51
Rathausstraße 12
51570 Windeck

04.03.2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen: 63.03.02.05 -
0003893
bei Antwort bitte angeben

Per E-Mail

Frau Nolden-Seemann
FG Hoheit, Umweltbildung und
Naturschutz
Telefon 02243-9216-51
Mobil 0171-58701251
Telefax 02243-0216-85
ute.nolden-seemann@wald-
und-holz.nrw.de

Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/8.2 "Pappelstraße", hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB



Sehr geehrter Herr Henrichs,

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/8.2 Pappelstraße. Von der geplanten Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses ist Wald i. S. d. Forstgesetzes direkt betroffen. Bei Realisierung der Planung würde außerdem der Abstand zum Wald unterschritten. Daher erhebe ich Bedenken gegen die Planung.

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 307/5917/0946

Darüber hinaus sind die aktuellen Planungsunterlagen nicht ausreichend, um sich ein umfassendes Bild von der Bilanzierung des Eingriffs und einer potentiellen Waldumwandlung sowie den notwendigen Kompensationsmaßnahmen zu verschaffen.

**Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-
Sieg-Erft
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon 02243 9216-0
Telefax 02243 9216-85
Rhein-Sieg-Erft@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de**

Im Zusammenhang mit einer etwaigen Waldinanspruchnahme ist die Erläuterung des geplanten Standortes – mindestens aber die Anordnung von Gebäuden und Stellflächen in der vorgelegten Planung – im Hinblick auf ihre Alternativlosigkeit notwendig.

Zum fehlenden Abstand zwischen geplantem Gebäude mit seinen Außenflächen verweise ich auf nachfolgende Umstände:
Nach §3 BauO vom 21.07.18 sind "Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen".





Der Wald-Gebäude-Sicherheitsabstand sollte im Sinne o. g. Vorgabe der Bauordnung ca. 35 Meter betragen, damit Schäden durch eventuell umstürzende Bäume vermieden werden. Bei Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes

- besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen,
- können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen,
- sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Bereichen ausgehen,
- wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden Waldbestandes erschwert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind,
- besitzt der Eigentümer der Himmelsrichtung angrenzenden Waldfläche eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Nolden-Seemann

Nolden-Seemann

Anlage